

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2013 Euro	2014 Euro		Veränderungen Euro	in %	
Verwaltungskosten	464.500	456.900	-	7.600	-	1,64 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	638.400	721.900	+	83.500	+	13,08 %
Abschreibung und Zinsen	2.487.400	2.458.600	-	28.800	-	1,16 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.655.500	2.682.000	+	26.500	+	1,00 %
Abwasserabgabe des Landes	2.100	1.200	-	900	-	43,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	3.700	4.500	+	800	+	21,60 %
Kosten insgesamt	6.251.600	6.325.100	+	73.500	+	1,18 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. In den Folgejahren werden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst.
2. Durch notwendige Maßnahmen kommt es zu einer Erhöhung bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2014 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch die Auswirkungen des „Zensus“ (Umlagebeträge des Aggerverbandes müssen auf eine geringere Einwohnerzahl umgelegt werden) zu einer Erhöhung der Hebesätze und somit zu einer leichten Steigerung.
5. Durch die Umstellung des Veranlagungsmodus (rollierendes System) für Schmutzwassergebührenfälle bei der AggerEnergie ist ein fester mittlerer Ablesetag nicht mehr feststellbar. Somit kommt es zu einer leichten Verschiebung der Veranlagungszahlen. Zur gleichmäßigeren Planbarkeit wurden die Zahlen der angesetzten Schmutzwassermengen in den Vorjahren aus dem anteiligen Frischwasserbezug von der AggerEnergie errechnet.
Bedingt durch die um ca. 3 Monate vorgezogene Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2014 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2013 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2014 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen der AggerEnergie hochgerechnet worden.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührenergerechnungen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.

7. Da für das Jahr 2011 zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, wurde das Ergebnis des Jahres 2011 aus den aktuell vorliegenden Zahlen (Stand Juli 2013) berechnet. Für die noch nicht durchgeführte automatische Leistungsverrechnung wurden die zur Verfügung stehenden Planzahlen 2011 angesetzt. Dieser Abschluss gilt als endgültig für die Gebührenkalkulation, da nach KAG ein Ansatz außerhalb des feststehenden 3-Jahreszeitraumes ausgeschlossen ist. Somit wird der Überschuss des Jahres 2011 in Höhe von 297.602,50 € in der Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigt.
8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2014 erfolgt in diesem Jahr wieder in 2 Schritten.
 - 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Überschusses 2011. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2014 dar.
 - 8.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe (Anlage vom 08.08.2013 zur Gebührenbedarfsberechnung 2014) in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 8.1 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5 dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.
9. In den Satzungenachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.
10. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.